

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300363/6 - Dfl

Linz, am 9. Mai 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz über sichere Contain-
ner (CSC-Erfüllungsgesetz - CSCG),
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 159.400/3-I/5-1989 vom 3. März 1989

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und VerkehrRadetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zu 24 GE 9
Datum: 17. MAI 1989
Verteilt: 19. Mai 1989 Aichbauer

Klausgruber

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 3. März 1989 versandten Gesetzentwurf samt Erläuterungen wie folgt Stellung zu nehmen:

Im § 4 Abs. 3 und 5 des Entwurfs sind Regelungen vorgesehen, die sich offensichtlich an den Bestimmungen des § 360 Abs. 2 GewO. 1973, in der Fassung vor Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBI.Nr. 399, am 1.1.1989 orientieren.

Insbesondere die im Entwurf verwendeten Wortgruppen: "In Fällen drohender Gefahr ..." sowie: "In Fällen unmittelbar drohender Gefahr ..." haben sich aber in der Verwaltungspraxis als nicht zweckmäßig erwiesen. Zudem bildete die Anwendung der entsprechenden Bestimmung des § 360 Abs. 2 GewO. 1973 häufig Anlaß zu aufhebenden Verwaltungsgerichtshofsentscheidungen.

- 2 -

Aus diesem Grunde wurde auch § 360 Abs. 2 GewO. 1973 durch die Gewerberechtsnouvelle 1988, BGBI. Nr. 399, wesentlich geändert. Der Durchführungserlaß des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten führt hiezu aus:

"Notmaßnahmen nach dem zweiten Satz des bisherigen § 360 Abs. 2 durften nur getroffen werden, wenn Gefahr unmittelbar droht. Die exakte Feststellung, ob im konkreten Fall drohende Gefahr oder unmittelbar drohende Gefahr besteht, war aber zeitaufwendig und ließ daher wirkungsvolle Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht zu.

Nach der jetzigen Fassung sind deshalb solche Notmaßnahmen schon zulässig, wenn die Behörde Grund zur Annahme hat, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind."

Es wird daher angeregt, die einschlägigen Formulierungen im § 3 Abs. 3 und 5 des Entwurfs jenen des § 360 Abs. 2 GewO. 1973 (neu) anzupassen.

Abschließend muß noch bemerkt werden, daß durch die vorgesehene Vollziehung dieses Gesetzes durch Landesbehörden im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung erhebliche Personal- und Sachkosten für die Länder entstehen werden. Durch diese einseitige Belastung der FAG-Partner Länder scheint die Finanzausgleichsgerechtigkeit beeinträchtigt zu sein.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- 3 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300363/6 - Dfl

Linz, am 9. Mai 1989

DVR.0069264

**a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat**

**b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3**

**c) An alle
Ämter der Landesregierungen**

**d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4**

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**